

Schutz- konzept

ANREGUNGEN DES AMTES FÜR FAMILIE ZU SCHUTZKONZEPTEN DER ERZIEHUNGSHILFETRÄGER

EINFÜHRUNG IN DAS THEMA



KINDER HABEN EIN RECHT AUF SCHUTZ

Nach Artikel **19 UN-Kinderrechtskonvention**: vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung,

Nach Artikel **34 UN-Kinderrechtskonvention**, vor sexuellem Missbrauch,

Nach **§ 1631 Abs. 2 BGB** haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung,

Nach den **§§ 9, 10 JuSchuG** haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Schutz vor Alkohol und Tabak sowie

Nach **§ 5 JArbSchG** ein Recht auf Schutz vor Kinderarbeit.

Dies alles wird zusammengehalten und von dem Gedanken des **§ 8a SGB VIII** getragen.

SACHSTAND HEUTE

- Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 sind Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe
- Das Vorhandensein von Schutzkonzepten ist zur Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und zum förderrelevanten Faktor für freie Träger geworden
- Wunsch des Amtes für Familie: Rahmenkonzept zur Entwicklung und Erstellung von Schutzkonzepten

ANALYSE BESTEHENDER SCHUTZKONZEPTE

Die Analyse wurde anhand folgender Kriterien durchgeführt:

- Macht und Machtmissbrauch
- Grenzüberschreitungen
- Beteiligung und Umgang mit Beschwerden
- Einstellung und Gewinnung von Mitarbeitern
- Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention)
- Sonstiges

IMPLEMENTIERUNG EINES SCHUTZKONZEPTES IN DER EINRICHTUNG



IMPLEMENTIERUNG EINES SCHUTZKONZEPTES

- Schutzkonzepte sollen in allen Einrichtungen in Hamburg, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, in denen sie leben, lernen, spielen oder sich ausprobieren, eingeführt bzw. weiterentwickelt und gelebt werden.
- (P) Einrichtungen weisen eine enorme Vielfalt auf
- Schutzkonzept für jede Einrichtung anders und individuell anzupassen
- Ein Schutzkonzept sollte von der Einrichtung, für die es gedacht ist, selbst entwickelt werden
- Am Anfang des Prozesses: Risikoanalyse

RISIKOANALYSE

- **objektive Bestandsaufnahme**
- **ermöglicht eine Auseinandersetzung mit dem Thema und zugleich eine Sensibilisierung**
- **dient als Grundlage für Entwicklungs- und Anpassungsprozesse im Hinblick auf Maßnahmen der Prävention und Intervention**

CHECKLISTE FÜR DIE RISIKOANALYSE (HANDBUCH „SCHUTZKONZEPTE SEXUELLER MISSBRAUCH“ DES UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS, 2013)

- 1) Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Organisation? Bestehen besondere Gefahrenmomente (z.B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen, etc.)?
- 2) Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- 3) Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- 4) Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden, bzw. welche Risiken bringen diese mit sich?
- 5) Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- 6) Gibt es Fachwissen auf allen Ebenen der Organisation?

CHECKLISTE FÜR DIE RISIKOANALYSE (HANDBUCH „SCHUTZKONZEPTE SEXUELLER MISSBRAUCH“ DES UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS, 2013)

7) Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

8) Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgefüllt oder gibt es informelle Strukturen?

9) Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?

10) Wie positioniert sich der Träger zum Thema, für welche Aufgaben ist dieser zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?

11) Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?

12) Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

MINDESTBESTANDTEILE EINES SCHUTZKONZEPTES

a) Leitbild und Verhaltenskodex/ Haltung des Trägers

b) Einstellung und Gewinnung von MitarbeiterInnen,

- Personalauswahl,
- Fortbildungen,
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben MitarbeiterInnen für selbstreflexive Prozesse? (Supervision, Fachberatung, kollegiale Beratung o.Ä.)

MINDESTBESTANDTEILE EINES SCHUTZKONZEPTES

c) Präventionsangebote

- Macht, Machtmissbrauch und Grenzüberschreitungen von Fachkräften
- Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

d) Beteiligung und Umgang mit Beschwerden

- Entwicklung von Verfahren, grundsätzlich gilt: Verfahren der Beteiligung und Möglichkeit der Beschwerde nach § 45 (2) Nr. 3 SGB VIII

MINDESTBESTANDTEILE EINES SCHUTZKONZEPTES

e) Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention)

- Dokumentation der einzelnen Schritte (Ziel: Absicherung)

f) Kooperation mit Fachkräften

- Der § 8a SGB VIII ist kein Meldeparagraf

MINDESTBESTANDTEILE EINES SCHUTZKONZEPTES

g) Aufarbeitung von Verdachtsmomenten

h) Sonstiges

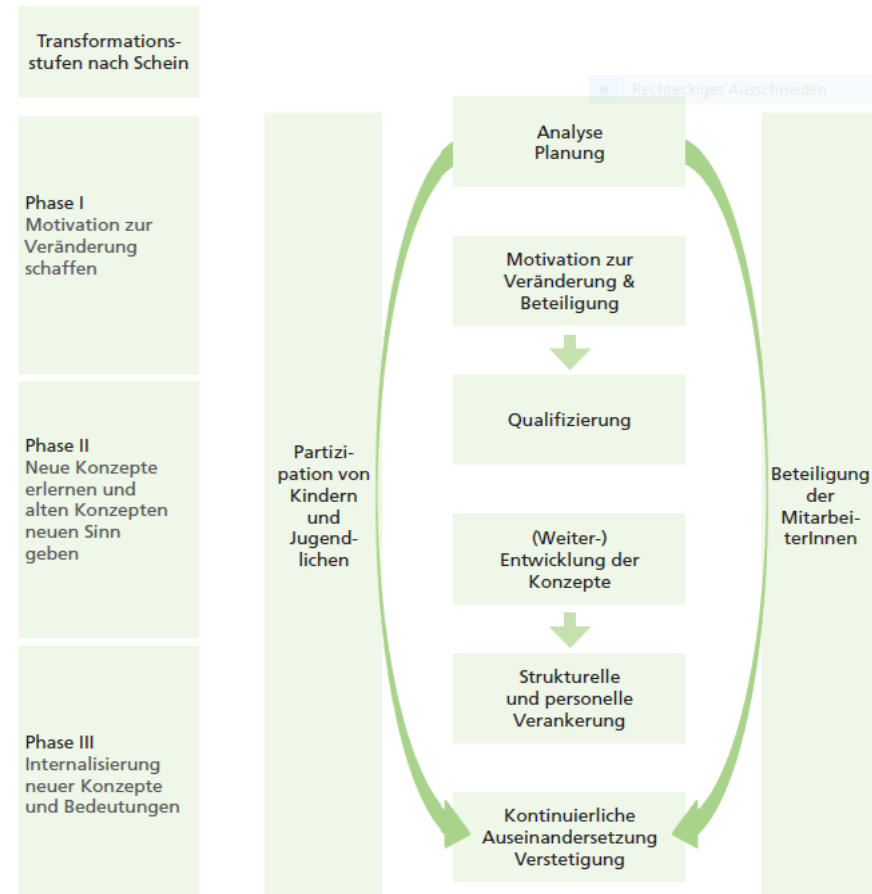
- Anhang: Konkretes Benennen von Kooperations- und Ansprechpartnern

AUSBLICK

03

ANWENDUNG DER SCHUTZKONZEPTE

Modell einrichtungsspezifischer und partizipatorischer Organisationsentwicklungsprozesse zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten



Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugend- und Behindertenhilfe, Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.